

MERKBLATT

des Ausschusses Arbeitsrecht
der Rechtsanwaltskammer Hamm
Stand: 01.01.2007

I.

Rechtsgrundlagen:

Fachanwaltsordnung in derzeitiger Fassung

II.

Hinweise für die Antragstellung:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 Fachanwaltsordnung).

2. Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse:

2.1

In der Regel durch erfolgreiche Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, welcher alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfasst. Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden ohne Einberechnung der Leistungskontrolle.

2.2

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2007.

Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.

2.3

Alle Aufsichtsarbeiten sind mit der Aufgabenstellung und ihren Bewertungen dem Antrag beizufügen, § 6 Abs. 2 c FAO.

2.4

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind ebenso Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

3. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen

3.1

Diese sind erbracht, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt mindestens 100 Fälle der in § 10 Ziff. 1 und 2 FAO näher bestimmten Bereiche, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

3.2

Was jeweils als Fall gewertet werden kann, obliegt einer Einzelprüfung (vgl. AGH NW in FA 2000/ 214). Gleichgelagerte Sachverhalte und mehrere Instanzen zählen i.d.R. als ein Fall, sofern nicht eine andere Gewichtung im einzelnen dargelegt wird.

3.3

Der Ausschuss erwartet bei anonymisierter Fallliste, dass gleichgelagerte Sachverhalte und Instanzenfälle, wenn sie denn überhaupt in die Fallliste aufgenommen werden, als solche besonders gekennzeichnet und mit umfassender Begründung versehen werden, warum sie als unterschiedliche Fälle gewertet werden sollen. Der Ausschuss wird dazu im Regelfall Leseproben anfordern.

3.4

Es sind zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung gern. § 6 Abs.3 FAO Falllisten vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

Fallnummer - Name (kann anonymisiert werden) - Aktenzeichen des Gerichts
Kanzleiaktenzeichen mit Sachbearbeiterschlüssel - Gegenstand des Verfahrens nach § 10 Ziff. 1,2 FAO - Zeitraum - Art und Umfang der Tätigkeit - Stand des Verfahrens-
Besonderheiten.

Es ist eine Fallliste für Individualarbeitsrecht, unterteilt nach gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren und nicht gerichts- oder rechtsförmlichen Mandaten vorzulegen.

Eine weitere Fallliste mit der gleichen Aufteilung ist für Fälle des kollektiven Arbeitsrechts oder solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt, vorzulegen. Es empfiehlt sich, zu diesen Fällen zur Beschleunigung Arbeitsproben schon mit Antragstellung beizufügen, insbesondere den kollektivrechtlichen Bezug des Mandats detailliert zu begründen.

3.5

Es ist anwaltlich zu versichern, dass keine gleichen oder nahezu gleichen Sachverhalte (z. B. bei Massenklagen in Insolvenzverfahren oder verschiedenen Instanzen gleicher Parteien) vorliegen, ohne dass diese besonders gekennzeichnet wurden.

4.

Die Fälle müssen von dem/der Antragsteller/in als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sein. Der Antrag muss eine anwaltliche Versicherung enthalten, dass die angegebenen Fälle von dem/der Antragsteller/in persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet worden sind. Darunter ist zu verstehen, dass das arbeitsrechtliche Mandat von Beginn bis zur Beendigung persönlich und weisungsfrei von dem/der Antragsteller/in erledigt worden ist, worunter auch die Wahrnehmung aller Termine verstanden wird. Bei Terminswahrnehmung durch Kollegen ist im Einzelnen darzulegen, woraus sich ergibt, dass das Mandat persönlich und weisungsfrei von dem/der Antragsteller/in geführt wurde. Im Einzelnen kann die Vorlage der Handakten oder von Terminsprotokollen angezeigt sein.